



# HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 27.06.2023**

**Verwaltungsgebühren für Prüfungen an hessischen Hochschulen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) erheben die Hochschulen des Landes für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 50 € für jedes Semester. Darüber hinaus fallen für verschiedene Amtshandlungen Gebühren an, die sich nach der Verwaltungskostenverordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) richten.

Zusätzlich ist von Studierenden etwa für die ärztlichen Prüfungen eine Gebühr in Höhe von 95 € zu entrichten, die auch dann erhoben wird, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 40 € zu entrichten.

### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Rechtsgrundlage des Verwaltungskostenbeitrags ist § 62 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Er wurde mit der Änderung des HessHG vom 23.12.2003 (GVBl I, 513, 518) eingeführt und seitdem nicht erhöht. Der Verwaltungskostenbeitrag wird für bestimmte Verwaltungsdienstleistungen erhoben beziehungsweise für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verwaltungsdienstleistungen. Das heißt, dass es bei der Erhebung dieser Beiträge nicht darauf ankommt, dass die einzelnen Leistungen von individuellen Studierenden tatsächlich in Anspruch genommen worden sind. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll, um Transparenz über alle entstehenden Kosten zu schaffen und die kleinteilige Abrechnung einzelner Verwaltungshandlungen zu vermeiden. Über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungskostenbeitrags hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel bereits mit dem Urteil vom 15.11.2007, AZ. 8 UE 1584/05, entschieden. Der Verwaltungskostenbeitrag dient nicht der Abgeltung von Leistungen der Hochschulen im Zusammenhang mit Prüfungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche Verwaltungsgebühren fallen für Studierende an den hessischen Hochschulen in welchen Studiengängen für Prüfungen an? Bitte mit Angabe der Höhe der Gebühr.
- Frage 2. Wie und durch wen wird die Höhe der Gebühren festgelegt?
- Frage 3. Wann wurden die Verwaltungsgebühren zum letzten Mal erhöht und wie hoch fiel die Erhöhung aus?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

An den staatlichen Hochschulen in Hessen werden für Prüfungen keine Gebühren erhoben. Es existiert auch keine Rechtsgrundlage. Gebühren fallen lediglich im Bereich einiger Staatsprüfungen an:

Für die (erste) Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung bei dem Justizprüfungsamt fallen keine Gebühren an. Für die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungen zur Notenverbesserung fällt gemäß § 21 Abs. 6 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) eine Gebühr in Höhe von 400 € an. Wird das Prüfungsverfahren nicht vollständig durchgeführt, wird ein Teil der Gebühr zurückerstattet. Daneben entstehen Gebühren nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG im Falle eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens. Die genannte Gebühr wurde mit Wirkung zum 01.06.2011 eingeführt und seitdem nicht erhöht.

Die Gebühren für erfolgreiche Rechtsbehelfe wurden zuletzt im März 2022 auf 65 € pro angefochtener Klausur zzgl. 65 € für die Bearbeitung des Widerspruchs angehoben (vorher: je 50 €).

Verwaltungsgebühren für Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) werden in der Verwaltungskostenordnung (VwKostO-HMSI), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 788, 805), geregelt. Das HMSI ist, in Absprache mit dem nachgeordneten Bereich und unter Einbindung des Ministeriums der Finanzen, für die Festsetzung der Höhe dieser Verwaltungsgebühren zuständig:

- a) Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen sowie sonstigen Ausbildungszeiten nach § 12 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 19, 21, 26, 34 oder 35 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 22 AAppO sowie § 5 PsychThG:  
20 bis 120 €, Anhebung 2003, vorher 15 bis 100 €;
- b) Bearbeitung einer Meldung oder Rückmeldung zu einer Prüfung oder Prüfungswiederholung nach den §§ 10 bis 12 und § 20 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 8 bis 12, 32 bis 38 und 53 bis 55 der Approbationsordnung für Zahnärzte, §§ 6 und 15 AAppO, § 5 PsychThG, §§ 7 und 12 PsychTh-APrV oder §§ 7 und 12 KJPsychTh-APrV:  
95 €, Anhebung 2014, vorher 90 €;
- c) Bearbeitung einer Meldung oder Rückmeldung zu einer Prüfung oder Prüfungswiederholung wegen von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretender fehlender Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte, den §§ 26 und 36 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 6 Abs. 6 AAppO, § 7 PsychTh-APrV oder § 7 KJPsychTh-APrV:  
40 €, Anhebung 2003, vorher 30 €;
- d) Bescheinigung über den Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung nach Anlage 12 der Approbationsordnung für Ärzte, Anlage 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte, Anlage 11 AAppO, Anlage 3 PsychTh-APrV und Anlage 3 KJPsychTh-APrV oder Bescheinigung über die bisherige rechtmäßige Berufsausübung und den Besitz der erforderlichen Ausbildungsnachweise (Certificate of good standing) sowie sonstige Zusatzbescheinigungen zu einem Zeugnis über eine Prüfung nach § 39 Abs. 2 bis 4 der Approbationsordnung für Ärzte, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 20 Abs. 2 bis 4 AAppO, § 19 Abs. 2 bis 4 PsychTh-APrV sowie § 19 Abs. 2 bis 5 KJPsychTh-APrV:  
90 €, Anhebung 2003, vorher 70 €;
- e) Erteilung eines Zeugnisses, Diploms, Prüfungszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG:  
100 €, Anhebung 2003, vorher 70 €.  

Gegebenenfalls könnten Gebühren für Auszubildende in Gesundheitsfachberufen zum Tragen kommen, die die Ausbildung im Rahmen eines Studiums (Teil- bzw. Voll-Akademisierung der Gesundheitsberufe, z. B. Hebammenausbildung) machen;
- f) Staatliche Prüfung oder Prüfungswiederholung nach den §§ 5 bis 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11.02.1997 oder den §§ 8 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 06.12.2010, §§ 2 und 10 DiätAss-APrV, §§ 2 und 10 ErgThAPrV, §§ 8 und 11 WPO-Pflege, §§ 3 und 8 KrPflAPrV, §§ 3 und 8 HKPHAPrO, §§ 2 und 10 HebAPrV, §§ 2 und 10 LogAPrO, § 10 MB-APrV, den §§ 12 bis 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 10.07.1995 oder den §§ 11 und 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 06.12.2010, §§ 2 und 7 MTA-APrV, §§ 4, 9 und 10 NotSan-APrV, § 37 Abs. 1 BBiG, §§ 2 und 10 OrthoptAPrV, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bis 4 WPO-Osteo, §§ 9, 19, 24, 39 und 40 PflAPrV, §§ 12 bis 49 ATA-OTA-APrV §§ 2 und 7 PhysTh-APrV, §§ 2 und 10 PodAPrV, §§ 4 und 12 RettAssAPrV sowie §§ 8, 9, 16 und 17 APOrettSan:  
80 €, Anhebung 2021, vorher 75 €;
- g) erster Prüfungsabschnitt der Staatlichen Prüfung oder Wiederholung des ersten Prüfungsabschnitts nach §§ 2, 7 und 12 bis 14 PTA-APrV:  
52 €, Anhebung 2021, vorher 48 € sowie
- h) zweiter Prüfungsabschnitt der Staatlichen Prüfung oder Wiederholung des zweiten Prüfungsabschnitts nach §§ 2, 7 und 15 PTA-APrV:  
30 €, Anhebung 2021, vorher 27 €.

Frage 4. Wie hoch sind die Verwaltungsgebühren für Studierende bezogen auf Frage 1 in den angrenzenden Bundesländern Nordrhein Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen?

In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen enthalten die Hochschulgesetze – wie auch in Hessen – keine Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Prüfungsgebühren an Hochschulen.

Frage 5. Welche Möglichkeiten sieht sie, die Verwaltungsgebühren für Prüfungen für Studierende zu erlassen oder zu senken?

Nach dem HessHG sind für Prüfungen keine Gebühren vorgesehen.

Wiesbaden, 28. Juli 2023

**Angela Dorn**